



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/02411**
Datum: 20.05.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 5200.2000/58110220
Verfasser: FB Sport
Plandatum: 13.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Status
Sportausschuss	10.06.2026	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderung von Sportvereinen für Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen auf Sportanlagen 2026

Beschlussvorschlag:

Der Sportausschuss empfiehlt die in den Anlagen dargestellten Förderungen für Sportvereine für Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen auf Sportanlagen im Haushaltsjahr 2026.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☒ ja

☐ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Vereine können notwendige Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen nicht durchführen, Sportstätten müssen ggf. gesperrt werden und die Zahl der Sportangebote verringert sich. Der Sanierungs- und Investitionsstau erhöht sich, es ist aufgrund von Preissteigerungen mit deutlich höheren Folgekosten zu rechnen. Vorhandene Einsparpotentiale werden nicht ausgeschöpft und Betriebskosten steigen.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2026	25.000,00	1.42101
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2026	200.000,00	8.42101001

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)	2027 2028 2029	4.314,00 4.314,00 4.314,00	1.42101 1.42101 1.42101

Auswirkungen auf den Stellenplan	☐ ja	☒ nein
Wenn ja, Stellenerweiterung:		Stellenreduzierung:
Familienverträglichkeit:	☒ ja	
Gleichstellungsrelevanz:	☐ ja	

Klimawirkung:	☒ positiv	☐ keine	☐ negativ
---------------	---	--------------------------------	----------------------------------

Haushaltskonsolidierungsrelevant	☒ ja	☐ nein
----------------------------------	--	-------------------------------

Erläuterung:

Die Ausreichung der für die Umsetzung der Maßnahmen vorgeschlagenen Fördermittel erfolgt entsprechend der Priorisierung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Begründung:

Die Förderung von Sportvereinen für Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie von investiven Bauvorhaben auf Sportanlagen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Richtlinie für die Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale).

Aufgrund des erforderlichen Haushaltskonsolidierungszwangs sollen im Haushaltsjahr 2026 zunächst nur 6 von 10 beantragten Maßnahmen bezuschusst werden. Förderfähig sind alle Bau- und Sanierungsmaßnahmen, welche auf den durch die Stadt Halle (Saale) an die Sportvereine langfristig zur Nutzung überlassenen Sportstätten durchgeführt werden sollen.

Der Fokus liegt dabei auf dem Erhalt bzw. der Verbesserung des vorhandenen Sportangebots. Jede beabsichtigte Maßnahme wurde von der Verwaltung geprüft und unter Anwendung der im Sportstättenentwicklungskonzept enthaltenen Kriterien bewertet. Im Ergebnis wurden alle Maßnahmen einem für sie vorrangig zutreffenden Kriterium zugeordnet.

Folgende Bewertungskriterien wurden zugrunde gelegt:

1. Risikominimierung / Verkehrssicherung
2. Notwendigkeit für Sportausübung
3. Kostenreduzierung Energie
4. Mehrwert für Sportausübung

Die Zuwendungen werden in Form von Anteilsfinanzierung gewährt. Eine Förderung erfolgt lt. Sportförderrichtlinie in Höhe von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt vollständig und schlüssig vorliegender Antragsunterlagen sowie einer gesicherten Finanzierung des Vorhabens. Das heißt: Vorhaben, die im Jahr 2026 aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht umsetzbar sind oder bei welchen die formalen Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, werden durch die Stadt Halle (Saale) nicht zur Förderung vorgeschlagen.

Zur Systematisierung der Bezuschussung wurden zunächst alle beantragten Maßnahmen hinsichtlich der Zuordnung zum Ergebnishaushalt (Sanierungsmaßnahmen – Anlage 1) und zum Finanzhaushalt (Investitionsmaßnahmen – Anlage 2) beurteilt. Die Darstellung innerhalb dieser Zuordnung erfolgt nach den o. g. Bewertungskriterien.

1. Sanierungsmaßnahmen (Anlage 1)

Im Haushaltsplanentwurf 2026 wurden im Produkt Sportförderung 1.42101 insgesamt 1.517.780 EUR für die Förderung der Sportvereine in der Stadt Halle (Saale) eingestellt. Davon sollen im Rahmen der Priorisierung der Fördertatbestände und vorbehaltlich des Haushalts 25.000 EUR für Sanierungsmaßnahmen eingesetzt werden.

1a) Risikominimierung – lfd. Nrn. 1 - 3

Dem Kriterium Risikominimierung werden Maßnahmen zugeordnet, durch welche gesundheitliche Risiken abgebaut oder weitere Schäden am Objekt verhindert werden. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die zur Absicherung der Sportstätte und für einen sicheren Sportbetrieb erforderlich sind oder zur Erhaltung der Bausubstanz der Gebäude nicht länger aufgeschoben werden können.

Bei der Halleschen Rudervereinigung Böllberg / Nelson e. V. ist die Erneuerung der Heizungsanlage erforderlich (lfd. Nr. 1). Das häufige Aussetzen der Anlage stellt mittlerweile ein großes Risiko da. Wiederholte, unvorhersehbare Ausfälle können zu Schimmel- und Keimbildung und damit zu Schäden an der Bausubstanz führen. Im Ergebnis einer Überprüfung im letzten Jahr wurde daher entschieden, überalterte und verschlissene Anlagenteile der Heizungsverteilung zu erneuern, um den weiteren Betrieb zu gewährleisten.

Unter der lfd. Nr. 2 wurde von der SG Motor Halle e. V. die Erneuerung der Abwasserleitung vom Gebäude zur Außentoilette beantragt. Die ca. 60 Jahre alte Leitung ist marode und teilweise eingebrochen. Für die Erneuerung sind Tiefbau, Entsorgung und die Verbauung

einer neuen Rohrleitung erforderlich. Die beantragte Maßnahme beinhaltet eine Instandsetzung zur Aufrechterhaltung eines weiteren Betriebs der Anlagen.

In der vom Gesundheitssportverein Halle e. V. betriebenen Turnhalle ist nach einem Wasserschaden die Erneuerung von Wasserleitungen, der Austausch einer Trockenwand sowie die Erneuerung der Fliesen in den jeweiligen Bereichen erforderlich (Ifd. Nr. 3). Im Waschraum war eine in der Wand verlegte Wasserleitung undicht, wodurch Wasser aus Wand- und Bodenfliesen ausgetreten ist. Die Trockenlegung und Instandsetzung ist für die Verhinderung von Schimmelbildung und für den weiteren Sportbetrieb erforderlich.

1b) nicht zur Förderung vorgeschlagene Maßnahmen Ifd. Nrn. 4 - 6

Unter der Ifd. Nr. 4 wird beim Tauchclub Orca Halle e. V. der Austausch der vorhandenen Gasheizung durch eine Infrarot-Deckenheizung beantragt. Durch diese Maßnahme kommt es zu Energiekosteneinsparungen. Gegenstand der Betrachtung ist hier das Medium Gas. Der Gemeinschaftsraum im Vereinsgebäude des Vereins wird derzeit mit einer Gasheizung – 3 Außenwandheizkörper aus DDR-Zeiten – beheizt. Abhängig von der Außentemperatur werden 24 Stunden Vorlauf benötigt, um den Raum zu erwärmen. Der Wirkungsgrad der Heizkörper ist sehr niedrig; es sind hohe Kosten durch den Verbrauch von Gas, bedingt durch die lange Vorwärmzeit und auch durch die ständig steigenden Gaspreise zu verzeichnen. Der Verein möchte diese Gasheizung abbauen und durch eine Infrarot-Deckenheizung ersetzen. Insbesondere die nicht dauerhafte Nutzung dieser Heizung – es wird nur bei Nutzung des Raumes geheizt – hat gegenüber herkömmlichen Heizungen den Vorteil, dass die Wärme sofort erzeugt wird; es gibt keine Erwärmungsphase.

Auf der Sportstätte der Giebichensteiner Schützengilde 1848 e. V. (Ifd. Nr. 5) ist die Sanierung der Risse sowie des Untergrunds der Bestandsgebäude erforderlich. Nach Begutachtung der Bausubstanz durch einen Bauingenieur wurde bereits 2019 der Sanierungsbedarf angezeigt.

Aufgrund des erforderlichen Haushaltskonsolidierungszwangs werden diese beiden Maßnahmen zunächst nicht zur Förderung vorgeschlagen, wobei eine spätere Beschlussfassung über diese Maßnahmen in Betracht kommt.

Der Universitätssportverein Halle e. V. plant die Errichtung einer Freiluftsporthalle im Rahmen des Projekts „Inklusions-Sport-Zentrum“. Hierfür wurde unter der Ifd. Nr. 6 eine Förderung in Höhe von 260.000 EUR beantragt. Eine Finanzierung dieses Anteils erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Sondervermögens des Bundes Infrastruktur und Klimaneutralität (siehe Stadtratsbeschluss vom 29.04.2026, Vorlagen-Nummer: VIII/2026/02213).

2. Investitionsmaßnahmen (Anlage 2)

Im Haushaltsplanentwurf 2026 wurden unter dem PSP-Element 8.42101001 für Investitionsmaßnahmen der Sportvereine auf verpachteten städtischen Sportanlagen 200.000 EUR eingestellt.

Dem Finanzhaushalt sind insgesamt 3 Investitionsmaßnahmen zuzuordnen.

2a) Risikominimierung – Ifd. Nr. 1

Auf der Sportstätte des Halleschen Inline Skate Club e. V. ist zum Schutz der Gebäudesubstanz eine Deckenverkleidung des Dachüberstands am Vereinshaus

vorgesehen. Diese Bauleistung ist noch dem Neubau des Vereinshauses (Errichtung im Jahr 2023) zuzuordnen. Eine Verkleidung aus Paneelen soll eine notdürftig angebrachte Folie ersetzen. Diese löst sich immer wieder bei Wind, sodass eine stabile, wetterfeste Lösung erforderlich ist.

2b) Notwendigkeit für Sportausübung – lfd. Nr. 2

Unter der lfd. Nr. 2 wurde der Neubau einer automatischen Beregnungsanlage zur Flächenbewässerung beim SV Dautzsch 63 e. V. beantragt. Der Neubau einer automatisch gesteuerten und versenkbaren Beregnungsanlage ermöglicht eine zeitsparende sowie punktgenaue Bewässerung und diese bereits in den frühen Morgenstunden. Derzeit erfolgt die Bewässerung über eine vorhandene Brunnenanlage mittels eines manuell zu verlegenden Schlauchsystems. Eine zeitgemäße, dem Standard entsprechende Bewässerungsmethode bewirkt eine enorme Verbesserung der Qualität des Fußballplatzes und trägt zu einer besseren Auslastung des Sportplatzes bei. Aufgrund der wachsenden Mitgliederzahlen ist dies für einen vollumfänglichen Sportbetrieb erforderlich.

2c) Mehrwert für Sportausübung – lfd. Nr. 3

Dem Kriterium Mehrwert für Sportausübung werden Maßnahmen zugeordnet, welche die Rahmenbedingungen für Sportlerinnen und Sportler bzw. Besucherinnen und Besucher verbessern. Dabei sind Gegenstand der Betrachtung u. a. Barrierefreiheit, Multifunktionalität, verbesserte Qualität/höherer Standard, die Erweiterung von Nutzungszeiten und die Errichtung neuer Sportanlagen.

Auf der durch den 1. Motoballclub 70/90 Halle e. V. in den Jahren 2022 – 2023 errichteten Motoballarena ist der Neubau einer Vereinswerkstatt und eines Sozialgebäudes vorgesehen. Die gesamte Technik ist derzeit noch in einem Garagenkomplex in der Weststraße in Halle-Neustadt untergebracht und muss zu jedem Training und Wettkampf per Transporter oder Anhänger auf die Sportstätte transportiert werden. Auf der Sportanlage sind zudem noch keine Gebäude vorhanden, sodass für die Zulassung zum Spielbetrieb die Anmietung von Umkleide-, WC- und Duschcontainern erforderlich war. Der geplante Neubau ist für verbesserte Bedingungen für die Sportler und Gäste erforderlich. Die Sportanlage wird dadurch aufgewertet und erfüllt dann auch für höherrangige Sportveranstaltungen alle Anforderungen, wie beispielsweise Endspiele um die Deutsche Meisterschaft. Die Planung durch einen Architekten ist vollständig erfolgt und eine Baugenehmigung durch die Stadt Halle wurde bereits erteilt.

2d) nicht zur Förderung vorgeschlagene Maßnahme lfd. Nr. 10

Die beantragte Errichtung einer barrierefreien, vollenergetischen Freilufthalle auf der Sportstätte des SKC Tabea Halle 2000 e. V. ist aufgrund der hierfür fehlenden baurechtlichen Voraussetzungen nicht realisierbar. Ein Neubau oder die Erweiterung baulicher Anlagen auf diesem Gelände sind gemäß § 35 BauGB unzulässig. Die Maßnahme wird deshalb nicht zur Förderung vorgeschlagen.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Aus sportfachlicher Sicht werden die in der Anlage dargestellten Maßnahmen auf Sportanlagen unter dem Gesichtspunkt der Familienverträglichkeit positiv eingeschätzt und befürwortet.

Klimawirkung:

Gegenstand der Förderung ist u. a. die Erneuerung einer Heizungsanlage. Diese Maßnahme trägt zu einem geringeren Energieverbrauch und somit zur Reduzierung von CO₂-Emission bei.

Anlagen:**Anlagen gesamt**

Anlage 1 - Förderung von Sportvereinen für Sanierungsmaßnahmen auf Sportanlagen 2026

Anlage 2 - Förderung von Sportvereinen für Investitionsmaßnahmen auf Sportanlagen 2026